

Das Kardinalskollegium

Überlegungen zur Geschichte des päpstlichen „Senates“ *

Wien gehört zu den Erzbistümern, deren Inhaber traditionsgemäß auch mit der Kardinalswürde ausgezeichnet werden. Aufgrund der Neubesetzung dieses erzbischöflichen Stuhles dürfte ein Aufsatz über das Kardinalat von besonderem Interesse sein. Der Autor ist Rektor des Priesterkollegs am Campo Santo in Rom. (Redaktion)

Die Kardinäle sind heute zusammen mit den Patriarchen der mit Rom vereinigten Ostkirchen die nach dem Papst höchste Würdenträger der katholischen Kirche und als „Senat“ des Papstes dessen wichtigste Ratgeber und Mitarbeiter. Trotz der wichtigen Stellung in der Kirchenleitung ist das Kardinalat jedoch erst seit dem 11. Jahrhundert entstanden. Seine allmähliche Entwicklung ist eng mit der Geschichte des Papstwahlrechtes und der römischen Kurie verbunden. Seit Papst Paul VI. (1963—78) gibt es 120 wahlberechtigte Kardinäle. Deren Wahlrecht erlischt mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Da die Berufung in das Kardinalskollegium oft in einem höheren Alter erfolgt, treten auch rasch wieder Vakanzen ein. So wird die Zahl von 120 Papstwählern immer nur für kurze Zeit erreicht.

1. Vorgeschichte

Der Begriff *cardo* (Angelpunkt) und davon abgeleitet *cardinalis* ist seit etwa 500 im kirchlichen Sprachgebrauch Roms nachweisbar, wobei *cardo* die Bischofskirche, *cardinalis* den dieser in besonderer Weise zugehörigen Kleriker bezeichnete. *Cardinales* waren in diesem Sinne damals nur die Regionardiakone der sieben kirchlichen Regionen Roms. Als seit dem 8. Jh. — aufgrund einer Änderung der stadtrömischen Kirchenverfassung — nur noch der jeweils ranghöchste Priester („*presbyter prior*“) der damals 25 Titelkirchen im Presbyterium des Bischofs von Rom verblieb, wurden auch diese „*presbyteroi*“ als *cardinales* bezeichnet. Das Gleiche galt für jene sieben Bischöfe aus dem römischen Umland, die seit dem 8. Jh. regelmäßig gottesdienstliche Aufgaben an der Lateranbasilika wahrnahmen („*lateranesische Bischöfe*“), wodurch sie dem stadtrömischen Klerus zugeordnet wurden. Später nannte man sie *suburbikarische Bischöfe*.

Seit der zweiten Hälfte des 8. Jh. wurde der Begriff *cardinalis* auch außerhalb Roms übernommen und in etwa dreißig — meist italienischen — Diözesen zur Bezeichnung für eine bestimmte Gruppe von Kathedralklerikern verwendet. Seit dem Aufstieg des römischen Kardinalates zu gesamtkirchlicher Bedeutung sind die lokalen Kardinalate allmählich verschwunden.

2. Das Papstwahldekret von 1059 und die Entstehung des Kardinalskollegiums

Der Aufstieg des römischen Kardinalates setzte mit dem Papstwahldekret der römischen Synode von 1059 ein. Nach dem Tode Papst Stephans IX. (1058) hatten die Fami-

* Vortrag, gehalten in der Festakademie zu Ehren der neu kreierten Kardinäle Augustinus Mayer und Alfons Stickler am 1. Juni 1985 im Campo Santo Teutonico/Rom.

lien der Tusulaner und Crescentier versucht, ihren Einfluß auf das Papsttum, der ihnen durch das Eingreifen Kaiser Heinrichs III. auf der Synode von Sutri (1046) entzogen worden war,¹ wieder zurückzugewinnen. In tumultuarischer Weise hatten sie in Abwesenheit der meisten Kardinäle den Bischof Johannes von Velletri als Benedikt X. zum Papst erheben lassen. Unter dem Einfluß Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII., der zu diesem Zeitpunkt in Deutschland weilte, wählten jedoch wenig später in Siena fünf Kardinalbischöfe der Reformpartei den Florentiner Bischof Gerhard zum Papst. Dieser nahm den Namen Nikolaus II. an und wurde, nach der Flucht Benedikts, 1059 in Rom inthronisiert. Das Papstwahldekret vom gleichen Jahr hat diesen Vorgang nachträglich legitimiert und festgelegt, daß die Wahl künftig in folgender Weise stattfinden solle: Die Kardinalbischöfe haben über die Wahl zu beraten und dann die Kardinalpriester beizuziehen, während der übrige Klerus und das Volk der so zustandegekommenen Wahl zuzustimmen haben. Dieses zunächst auf Rechtssicherheit zielende Dekret hat nicht nur der Reformpartei zum endgültigen Durchbruch verholfen, sondern es hat auch eine neue Epoche der Papstwahl und zugleich eine Umformung des Kardinalates eingeleitet. Anstelle der liturgischen Aufgaben trat nun für die Kardinäle die Mitwirkung an der Kirchenleitung in den Vordergrund. Das betraf zunächst nur die Kardinalbischöfe, also den historisch jüngsten Kardinalsordo. Die Gleichsetzung der Kardinalpresbyter mit den Kardinalbischöfen setzte sich dagegen erst seit der Auseinandersetzung Gregors VII. (1073—85) mit Kaiser Heinrich IV. durch, als seit dem Schisma Wiberts von Ravenna (Klemens III: 1080—1100) im Jahre 1084 zahlreiche Kardinäle von Gregor VII. abfielen und zu Wibert übergingen. Gregors Nachfolger Urban II. (1088—99) mußte daher in der Auseinandersetzung mit Wibert um die Obedienz der Kardinäle und insbesondere der Kardinalpresbyter werben. Der Kampf der Päpste um ihre Herrschaft hat so zur Aufwertung der Kardinalpresbyter geführt. Die Bildung des Kardinalskollegiums fand ihren vorläufigen Abschluß in der Einbeziehung der Kardinaldiakone als drittem Ordo. 1130 nahmen erstmals alle drei Ordines die Papstwahl vor.

3. Die weitere Ausgestaltung des Kardinalskollegiums und seine Mitwirkung an der Kirchenleitung

Während die Bildung des Kardinalskollegiums in den ersten Jahrzehnten des 12. Jh. vorläufig abgeschlossen war, zog sich dessen Ausgestaltung noch durch das ganze Jh. hin. Dies betraf insbesondere die Mitwirkung an der Kirchenleitung, die sich nunmehr im sogenannten Konsistorium, d. h. der unter dem Vorsitz des Papstes tagenden Vollversammlung der in Rom anwesenden Kardinäle, vollzog. In seinen Anfängen in der Zeit Urbans II. zurückreichend, trat das Konsistorium allmählich ganz an die Stelle der römischen Synoden. Auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung unter Innozenz III. (1198—1216) trat es mehrmals wöchentlich zusammen. Bei diesen Beratungen trafen die Päpste Entscheidungen in wichtigeren kirchlichen und politischen Angelegenheiten „de fratrib nostrorum consilio“, d. h. nach Anhörung der Kardinäle, deren Gesamtheit nun in Anspielung an die Antike als päpstlicher „Senat“ verstanden wurde. Das Gewicht des Konsistoriums stand und fiel selbstverständlich mit dem Durchsetzungsvermögen

¹ In einer für die Kirche schwierigen Situation, in der drei Päpste miteinander rivalisierten, designierte 1046 König Heinrich III. auf einer Synode in Sutri den Bischof Suitger von Bamberg zum neuen Papst, der sich Clemens II. nannte. Damit begann eine neue Epoche in der Geschichte des Papsttums.

des jeweiligen Papstes und der Kardinäle. Die hier behandelten Angelegenheiten betrafen im wesentlichen Entscheidungen in Glaubensfragen, wichtige politische Angelegenheiten, die Entsendung apostolischer Legaten und Vikare, die Errichtung von Bistümern, die Ein- und Absetzung von Bischöfen, die Erteilung von Klosterprivilegien, Angelegenheiten des Kirchenstaates und richterliche Entscheidungen. Seit dem 12. Jh. bürgerte sich die Unterscheidung in geheime und öffentliche Konsistorien ein. An den erstgenannten nahmen nur die Kardinäle teil, während zu den öffentlichen Konsistorien auch andere Persönlichkeiten eingeladen werden konnten.

Seit Gregor VII. pflegten die Päpste Kardinäle als Legaten (seit Alexander III. „*legati a latere*“) mit politischen oder kirchlichen Aufgaben in die einzelnen Länder zu entsenden. Ihnen kann während der verschiedenen Schismen und in der Auseinandersetzung mit den weltlichen Herrschern eine wichtige Funktion zu. Außerdem übernahmen Kardinäle die Leitung der nun entstehenden kurialen Behörden (Kanzlei, Kammer, Pönitentiarie).

Mit den wachsenden Aufgaben des Kardinalskollegiums ging die Ausgestaltung seiner Organisation einher. An seine Spitze trat nun als Dekan der Bischof von Ostia, dem traditionsgemäß die Weihe des römischen Bischofs oblag. Die Kardinäle gewannen ferner Anteil an den päpstlichen Einkünften, was seit dem 12. Jh. zur Errichtung einer gemeinsamen Kasse und Kammer führte, die seit dem 13. Jh. vom jeweils für ein Jahr gewählten Kardinalkämmerer verwaltet wurde. Die Zuständigkeit der Kardinäle für die Papstwahl wurde auf dem III. Laterankonzil (1179) noch ausgebaut,² indem nun für die Gültigkeit der Wahl eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben wurde.

4. Entstehung des auswärtigen Kardinalates

Das römische Kardinalat war aus dem stadtrömischen Klerus hervorgegangen. Dies setzte ursprünglich voraus, daß die Kardinäle dem Klerus von Rom angehörten bzw. in Rom residierten, wenn sie sich auch gelegentlich in päpstlicher Mission außerhalb Roms aufhielten. Seit der Mitte des 11. Jh. ernannten die Päpste jedoch auch Äbte größer, meist italienischer Benediktinerabteien zu Kardinälen. Die größte Zahl von Kardinaläbten hat Monte Cassino gestellt. Die Päpste erstrebten dadurch nicht nur eine Stärkung der Reformpartei im Kardinalskollegium, sondern sie wollten die führenden Abteien der Reformbewegung dadurch auch an den Hl. Stuhl binden. Die Äbte gingen nach der Inbesitznahme ihrer Titelkirchen in der Regel in ihre Abtei zurück und wurden so zu den ersten auswärtigen Kardinälen. Infolgedessen nahmen sie sowohl an den Papstwahlen wie auch an der ordentlichen Kirchenleitung nur dann teil, wenn sie sich gerade in Rom aufhielten.

Während bis Gregor VII. nur Äbte als auswärtige Kardinäle berufen wurden, erfolgte seitdem auch die Berufung auswärtiger Bischöfe in das Kardinalskollegium. Diese behielten ihre Bistümer nicht mehr bei. Umgekehrt haben bis Alexander III. (1159–81) Kardinäle, die zu Bischöfen ernannt wurden, das Kardinalat aufgegeben, woraus ersichtlich wird, daß bis in die zweite Hälfte des 12. Jh. das Bischofsamt einen höheren Rang als das Kardinalat besaß. Die Berufung von Äbten zum Kardinal wie auch die Entsendung von Kardinälen auf Bischofssitze sind also einerseits im Kontext der Reformbe-

² Vgl. hierzu jetzt H. Appelt, Die Papstwahlordnung des III. Laterankonzils (1179), in: *Ecclesia peregrinans*. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag, hg. v. K. Amon, B. Primetshofer, K. Rehberger, G. Winkler, R. Zinnhobler, Wien 1986, 95–102.

wegung, anderseits in dem der Kirchenpolitik zu sehen, denn durch ihre Berufspolitik versuchten die Päpste während der verschiedenen Schismen des 12. Jh. ihre Obedienz auszubauen.

Ab Alexander III. kam dann vorübergehend die Praxis auf, daß die zu Kardinälen berufenen Bischöfe ihre Bistümer beibehielten und auch dort residierten. An gesamtkirchlichen Aufgaben nahmen sie dann allenfalls als päpstliche Legaten oder während ihres Aufenthaltes an der Kurie teil. Seit der Mitte des 13. Jh. verschwand das auswärtige Kardinalat vorübergehend ganz.

5. Blütezeit des Kardinalskollegiums

Nachdem das Kardinalskollegium sich im 12. Jh. formiert und den Vorrang des Kardinalates vor den Erzbischöfen und Bischöfen durchgesetzt hatte, erreichte es im 13. und 14. Jh. den Höhepunkt seines Einflusses, obwohl es ihm nie gelang, das Konsistorium von einem Beratungs- zu einem Entscheidungsforum umzuformen. Die Zahl seiner Mitglieder sank in dieser Epoche auf z. T. weniger als 10 ab. Der Grund dafür lag u. a. in oligarchischen Tendenzen, denn das Gewicht und auch die Einkünfte der einzelnen Kardinäle stiegen, je geringer ihre Zahl war. Seit der Mitte des 13. Jh. gewann das Kollegium allmählich den Anspruch auf die Hälfte fast aller päpstlichen Einkünfte.

Mit dem Anteil am Einkommen und dem Ringen um Einfluß auf die Kirchenleitung hingen auch die extrem langen Vakanzen des päpstlichen Stuhles im 13. Jh. zusammen. Auch die häufige Wahl von greisen Päpsten ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Die Mißstände haben schließlich zur weiteren Ausgestaltung der Papstwahlmodalitäten durch die Einführung des Konklaves geführt. Dabei hat wahrscheinlich die Praxis italienischer Kommunen und einzelner Orden bei der Wahl ihrer Oberen als Vorbild gedient. Das erste Konklave, d. h. die Einschließung der Wähler zur Erzwingung der schnelleren Wahl, fand 1241 in Rom statt.³

Die Päpste haben in zähem Ringen durchzusetzen gewußt, daß das Kardinalskollegium sich während der Vakanzen auf die unerlässlichsten Regierungsakte beschränkte. Dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß sich die Vakanz des päpstlichen Stuhles in einzelnen Fällen bis zu drei Jahren hinzog.⁴

Der Einfluß der Kardinäle auf die Regierung der Kirche und ihre Teilhabe an deren Einkünften machten das Kardinalat auch nach dem Durchbruch der Reform für die römischen Adelsfamilien begehrenswert. Doch suchten nun auch die Herrscher und Staaten Einfluß auf die Berufung der Kardinäle zu gewinnen. Das betraf insbesondere Frankreich, den am frühesten entwickelten Nationalstaat. Anderseits kam es unter starken Papstpersönlichkeiten wie Bonifaz VIII. (1294–1303) immer wieder zu harten Auseinandersetzungen. Alle bedeutenden Päpste haben im Grunde die Mitregierung der Kardinäle auszuschalten oder wenigstens zurückzudrängen versucht, deren finanzielle Privilegien aber nicht angetastet. Einen Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen bildete der Pontifikat Bonifaz' VIII. Er endete mit dem Sieg der französischen Partei, die die

³ Die Orisini wollten nach dem Tode Gregors IX. eine möglichst rasche Wahl erzwingen, indem sie die Kardinäle unter unmenschlichen Bedingungen „einsperren“. Dennoch zog sich die Papstwahl über drei Monate hin. Der gewählte Kardinalbischof von Sabina, der sich Cölestin IV. nannte, starb 17 Tage nach seiner Wahl am 10. 11. 1241.

⁴ Gregor X. (1271–1276) wurde nach dreijähriger, Innozenz IV. (1243–1254) nach zweijähriger Vakanz gewählt.

Übersiedlung der Kurie nach Frankreich und damit die weitgehende Französisierung des Kollegs einleitete.⁵

Den Höhepunkt ihrer Stellung erreichten die Kardinäle zur Zeit des großen abendländischen Schismas (1378—1417), während das Papsttum gleichzeitig einen Tiefpunkt seines Ansehens und Einflusses erreichte. Diese Entwicklung nahm ihren Anfang, als die Wähler Urbans VI. (1378—89) diesem — obwohl an der Rechtmäßigkeit seiner Wahl kaum Zweifel bestehen — nachträglich ihre Anerkennung entzogen und einen anderen Kandidaten wählten,⁶ der seinen Sitz wiederum in Avignon aufschlug. Damit wurde das Schisma eröffnet. Mit den zwei Päpsten kam es auch zur Bildung von zwei Kardinalsskollegien. Deren gesteigerter Anspruch äußerte sich darin, daß sie in die nun üblichen Wahlkapitulationen eine Rücktrittsklausel für den Fall der Union aufnahmen, den jeweiligen Papst also nur noch als ihren Beauftragten ansahen. Da die Kardinäle jedoch nicht in der Lage waren, das Schisma zu überwinden, trat ganz gegen ihre Absicht der Konzilsgedanke in den Vordergrund. Auf dem Konzil von Pisa (1409) sprachen dann die Kardinäle zusammen mit der Synode die Absetzung der beiden Päpste⁷ aus, doch blieb die Wahl des neuen Papstes ihnen allein vorbehalten. Da das Schisma dadurch aber noch verschlimmert wurde,⁸ ergriff schließlich König Siegmund⁹ die Initiative zum Konzil von Konstanz (1414—18), dem dann die Überwindung des Schismas gelingen sollte.

6. Die Zeit der Reformkonzilien

Das Kardinalat verdankt seinen Aufstieg dem mittelalterlichen Papsttum. Während der avignonesischen Zeit und während des Schismas hatte es jedoch seine Kompetenzen zu Lasten der Päpste ausbauen können. Die weitere Entwicklung hat dann freilich gezeigt, daß der Niedergang des Papsttums letztlich auch das Kollegium gefährdete. Auf dem Konzil von Konstanz wurden seine Mitglieder jedenfalls scharf angegriffen, da man sie für die lange Dauer des Schismas mitverantwortlich mache und in ihnen die schlimmsten Nutznießer des kurialen Fiskalismus sah. Seine vornehmste Aufgabe, nämlich die Papstwahl, wurde jedoch nicht prinzipiell in Frage gestellt, freilich mußte es sich diese in Konstanz mit dem Konzil teilen.

Die Reformkonzilien von Konstanz (1414—1418) und Basel — Ferrara — Florenz (1431—1449) wie auch zahlreiche zeitgenössische Reformschriften wandten sich gegen die Pfründenhäufung der Kardinäle. Sie betrafen ferner eine bessere Qualifizierung der Kandidaten, die Internationalisierung des Kollegiums und schließlich seine Beteiligung an der Kirchenleitung. Diese versuchte das Konzil von Basel in der Weise zu normieren, daß es die Regierungsgewalt des Papstes durch die Mitwirkung des Kollegiums konstitutionell beschränkte. Auch für Nikolaus von Kues (1401—1464) bildete das Kollegium eine Repräsentanz der allgemeinen Kirche und eine Art permanenten Konzils.

⁵ In der Auseinandersetzung zwischen der „bonifazianischen“ und der „französischen“ Partei wurde 1305 der Erzbischof von Bordeaux zum Papst gewählt. Er nahm den Namen Clemens V. an und regierte ab 1309 in Avignon. Damit begann das verhängnisvolle „Avignonenser Exil“ (bis 1377) und eine starke Abhängigkeit des Papsttums von Frankreich.

⁶ Kardinal Robert von Genf, der sich Clemens VII. nannte.

⁷ Gregor XII. (römische Obedienz) und Benedikt XIII. (Avignonenser Obedienz).

⁸ Aus der „verruchten Zweiheit“ wurde eine „verfluchte Dreheit“. Mit dem gewählten Alexander V. kam zu den beiden Obedienzen nun noch eine Pisaner Obedienz hinzu.

⁹ Ab 1431 Kaiser.

7. Niedergang in der Renaissancezeit

Die Reformanliegen des 15. Jh. sind auf weite Sicht nicht zum Durchbruch gekommen. Nachdem um die Mitte des 15. Jh. eine zeitlang alle bedeutenden Nationen im Kardinalskollegium vertreten waren, errangen die Italiener unter Paul II. (1464–71) wieder die absolute Mehrheit, und seit Sixtus IV. (1471–84) wurde es dann in hohem Maße zur Domäne der Italiener, daneben in zweiter Linie auch der Franzosen und Spanier. Angehörige aus anderen Nationen zählte es nur noch vereinzelt.

Die Reitalienisierung hing mit der Restauration des Papsttums in der zweiten Hälfte des 15. Jh., mit der Reorganisation des Kirchenstaates und der damit verbundenen Einkommenssteigerung zusammen, die auch an die Kardinäle weitergegeben wurde, besonders weil sich mit Sixtus IV. die Kurie einem fast schrankenlosen Nepotismus öffnete. Damit ging eine Degeneration des Kollegiums einher, dessen Mitglieder nun nicht mehr den Orbis christianus repräsentierten. Für sie standen vielmehr Familien- und Finanzinteressen im Vordergrund. Unter den 34 von Sixtus IV. kreierten Kardinälen waren z. B. sechs Nepoten.¹⁰ In keiner Epoche haben weltliche Interessen und auswärtige Fürsten einen solchen Einfluß auf das Kollegium genommen wie im späten 15. und frühen 16. Jh., so daß der Senat der Kirche zum Sammelbecken von Interessenvertretern degenerierte.

Das Mäzenatentum des Renaissancepapsttums mit seiner Bautätigkeit und Hofhaltung fand nun Nachahmung unter den Kardinälen und insbesondere unter den päpstlichen Nepoten und ihren Familien. Es kam nicht von ungefähr, daß sich die erst seit der Mitte des 15. Jh. nachweisbare Benutzung des Purpurs erst jetzt voll in der Kardinalsgewandung durchsetzte. Entsprechend verlagerte sich die Zielsetzung der nicht nachlassenden Reformforderungen gegen den fürstlichen Aufwand der Kardinäle, den Luxus der Hofhaltung, gegen Jagden und Schauspiele sowie den Prunk auf allen Gebieten. Eine ernsthafte Änderung war jedoch nicht zu erwarten, solange sich die Päpste selbst einer durchgreifenden Reform verschlossen.

Was die Kardinäle der Renaissancezeit an äußerem Glanz gewonnen hatten, das verdankten sie dem Papsttum. Ganz im Gegensatz zu dieser wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung stand aber ihr kirchlicher Einfluß. Während noch um die Mitte des 15. Jh. Johannes von Torquemada (1388–1468) die unhaltbare These von der göttlichen Einsetzung des Kardinalates vertreten hatte, wurde nun deutlich, daß es eine Schöpfung des Papsttums war. Die großen Namen aus der Geschichte des Kollegiums im 16. Jh. verdankten ihre Bedeutung jedenfalls den päpstlichen Auftraggebern, und einer von ihnen, Paul III. (1534–49), leitete, obwohl persönlich dem Lebensstil der Renaissance noch verbunden, durch seine Kardinalskreationen eine Wende ein. Unter den von ihm Berufenen waren nämlich so viele Vertreter der Reformbewegung, daß sie im Kollegium nunmehr zu einer einflußreichen Gruppe wurden, während sie seit Sixtus IV. zu einer kleinen Minderheit zusammengeschrumpft waren.

8. Auswirkungen der Kurienreform Sixtus' V.

Seit Paul III. bildeten sich jene Formen heraus, unter denen die Kardinäle in strenger Unterordnung unter den Papst und zugleich als dessen Beauftragte, also nicht mehr

¹⁰ Der Leiter der päpstlichen Politik war seit Beginn der Neuzeit in der Regel ein Neffe des Papstes (Kardinalnepote). Es kam schließlich zu einem Machtkampf zwischen ihm und dem Kardinalstaatssekretär, aus dem dieser als Sieger hervorging (endgültig 1692).

kraft eigenen Rechtes, an der Kirchenleitung mitarbeiten sollten. Es handelte sich um die Kardinalskongregationen, d. h. um aus mehreren Kardinälen bestehende Kommissionen, denen bestimmte Verwaltungs- und Gerichtssachen zur eigenständigen Behandlung zugewiesen wurden. Als erste Kardinalskongregation wurde 1542 die Inquisitionskongregation ins Leben gerufen.

Zu einer dauerhaften Wende in der Geschichte des Kardinalates führten jedoch erst die verschiedenen Maßnahmen Sixtus V. (1585—90). Dieser setzte 1586 die Zahl der Kardinäle auf 70 fest (6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diakone). Diese große Zahl führte schon an sich zu einer Bedeutungsminderung des einzelnen Kardinals. Ferner ordnete Sixtus V. an, daß künftig die verschiedenen Nationen angemessen beachtet werden sollten. Doch dieser Aspekt ist nur sehr eingeschränkt beachtet worden, denn bis in die Zeit des II. Vatikanischen Konzils waren die Italiener im Kollegium in der Überzahl. Allerdings war seit dem 15. Jh. das Institut der sogenannten Kronkardinäle entstanden, die auf Vorschlag des Kaisers und später der Könige von Frankreich, Portugal und Spanien, der Republik Venedig und seit 1729 auch des Königs von Sardinien ins Kollegium berufen wurden. Sie waren Vertrauensleute ihrer Herrscher bei der Kurie und oft zugleich Nationalprotectoren. Besondere Bedeutung konnte ihnen im Konklave zukommen, wenn sie im Auftrag ihres Herrschers Einfluß auf die Papstwahl (Exekutive) zu nehmen suchten (seit 1903 verboten).

1587 ordnete Sixtus V. ferner das Titelkirchenwesen neu, indem er entsprechend der größeren Zahl von Kardinälen eine Reihe neuer Titel schuf. Die für die Kardinäle einschneidende Maßnahme erfolgte jedoch erst 1588 durch die Vermehrung der Kardinalskongregationen auf fünfzehn, sechs davon für den Kirchenstaat und neun für geistliche Angelegenheiten. Dabei handelte es sich um eine im damaligen Europa beispiellose Modernisierung der Verwaltung. In die Kongregationen wurde nunmehr die gesamte ordentliche Verwaltung und Rechtssprechung verlagert, während die Bedeutung des Konsistoriums völlig in den Hintergrund trat. Während der Papst sich den Vorsitz der Inquisitionskongregation selbst vorbehalt, stand an der Spitze der übrigen Kongregationen, die man als Kollegialministerien bezeichnen kann, je ein Präfekt. Der Einfluß des einzelnen Kardinals hing u. a. davon ab, welche verschiedene Positionen er gleichzeitig innehatte.

Unter den an der Kurie tätigen Kardinälen ragte seit dem 17. Jh. der Kardinalstaatssekretär heraus, der Leiter des Staatssekretariates, dessen Amt sich aus dem des Geheimsekretärs entwickelt hatte.¹¹ Daneben gewann der Präfekt der 1622 gegründeten Propagandakongregation für die Missionsgebiete herausragende Bedeutung („roter Papst“). Man kann also nicht sagen, daß das Kardinalat durch Sixtus V. seine Bedeutung verloren habe. Im 17. Jh. erreichte es sogar an kultureller Ausstrahlungskraft und Prestige einen Höhepunkt. Das hat seinen Niederschlag u. a. in einer reichen Bautätigkeit und in einer zahlreichen Literatur über das Kardinalat gefunden.

In der ihm durch Sixtus V. gegebenen Gestalt hat das Kardinalat sich über die Erschütterungen der Französischen Revolution hinaus bewährt. Für das 19. Jh. waren eine langsam fortschreitende Internationalisierung (1887 erster US-Amerikaner Kardinal) sowie die allmäßliche Loslösung von der Adelsgesellschaft kennzeichnend. Zum vollen Durchbruch kam die Internationalisierung allerdings erst nach dem II. Weltkrieg, während die italienischen Kardinäle nun wieder in die Minorität gerieten. Im übrigen hatten

¹¹ Vgl. Anm. 10.

weder die Kurienreform Pius' X. von 1908, noch der CIC von 1917 die Grundlagen des Kardinalates berührt. Erst im Kontext des Zweiten Vatikanischen Konzils kam es zu einschneidenden Änderungen.

9. Geltendes Recht

Die heutige Rechtsstellung der Kardinäle ist in einer Reihe nachkonziliarer Erlasse und in den einschlägigen Bestimmungen des CIC von 1983 (cc. 349—359) normiert. Danach sind sie die vornehmsten Berater des Papstes. Sie bilden ein Kollegium, das in drei Rang-, nicht aber Weiheklassen eingeteilt ist. Die erste Klasse bilden die *Kardinalbischöfe* der sieben suburbikarischen Bistümer mit den Patriarchen der unierten Ostkirchen. Diese heißen „Kardinäle der Hl. Kirche“, alle anderen hingegen „Kardinäle der Hl. Römischen Kirche“. Die *Kardinalpriester* erhalten bei ihrer Ernennung („Kreation“) eine römische Titelkirche. Einige von ihnen sind an der Kurie, die Mehrzahl ist außerhalb Roms in der Leitung von Diözesen tätig. Die *Kardinaldiakone* sind wie die Kardinalbischöfe in der Kurie tätig und erhalten bei ihrer Ernennung eine Diakonie. Seit 1962 müssen alle Kardinäle die Bischofsweihe empfangen, wodurch sie dem Bischofskollegium angehören. Bis ins 19. Jh. gab es dagegen noch verschiedentlich Kardinaldiakone ohne Priesterweihe. Bezuglich der Ernennung der nunmehr 120 Kardinäle ist der Papst frei, doch ist er faktisch durch das Herkommen gehalten, die Inhaber bestimmter Bistümer und Kurialämter in das Kollegium zu berufen. Die Kreation der neuen Kardinäle erfolgt in der Regel öffentlich in einem Konsistorium, doch kann der Papst sich aus kirchenpolitischen Gründen auch die Publikation vorbehalten („reservatio in pectore“).

Die Kardinäle sind zur Zusammenarbeit mit dem Papst verpflichtet. Diese kann entweder durch Übernahme eines Kurienamtes oder durch außerordentliche Mitarbeit erfolgen. Zu den ordentlichen Konsistorien werden alle in Rom weilenden, zu den außerordentlichen dagegen überhaupt alle Kardinäle eingeladen. Das Konsistorium kann öffentlich oder geheim sein. Öffentliche Konsistorien haben nur zeremonielle Bedeutung und sind auch für geladene Gäste zugänglich. Die ordentliche Mitwirkung der Kardinäle in der Kirchenleitung erfolgt in den verschiedenen Ämtern der römischen Kurie, doch müssen die Inhaber dieser Ämter dem Papst nach Vollendung des 75. Lebensjahres ihren Verzicht anbieten. Mit Vollendung des 80. Lebensjahres verlieren sie ihr Kurienamt kraft Gesetzes.

Das vornehmste Recht der Kardinäle bildet nach wie vor die Papstwahl, doch erlischt seit 1975 dieses Recht mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Infolgedessen sind das Kardinalskollegium und das Papstwahlremium nicht mehr identisch. Zu den Ehrenrechten der Kardinäle gehören die Präzedenz vor allen anderen kirchlichen Würdenträgern, die purpurfarbene Gewandung und der Titel „Eminenz“. Der seit dem Spätmittelalter übliche „rote Hut“ wird dagegen seit 1965 nicht mehr verliehen. Seitdem hat er nur noch heraldische Bedeutung.

Der Wandel der Kardinäle von „Fürsten der Kirche“ zu Repräsentanten der über die ganze Erde verbreiteten Kirche hat auch auf protokollarischem Gebiet zu einer Versachlichung geführt. Während man vor wenigen Jahren noch das an einen Kardinal gerichtete Schreiben mit der feierlichen Formel „... chinato al baccio della Sacra Porpora . . .“ (ins Deutsche übersetzt bedeutet das etwa: „indem ich den hl. Purpur verehrungsvoll küsse . . .“) schloß, gibt es dafür heute keine besondere Formel mehr. Auch bürgert sich z. B. in Rom anstelle der Anrede „Eminenz“ immer mehr das einfache „Signor Cardinale“ ein. Die wichtigste Funktionsänderung des Kardinalates liegt aber vielleicht darin, daß

heute die Kardinäle aus allen Teilen der Welt infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse relativ problemlos nach Rom reisen und an den Beratungen der verschiedenen Organe tatsächlich teilnehmen können. Sie repräsentieren also durch ihre selbstverständliche Mitarbeit die Weltkirche.

Literatur:

- H. Jedin, Vorschläge und Entwürfe zur Kardinalssreform: RQ 43 (1935) 87—126.
K. Ganzer, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalates im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalskollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert, Tübingen 1963.
C. G. Fürst, *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums*, München 1967.
G. Alberigo, *Cardinalato e Collegialita. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo*, Florenz 1969.
Ch. Weber, *Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates*, 2. Bde., Stuttgart 1978.
P. Leisching, in: J. Listl—H. Müller—H. Schmitz (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechtes*, Regensburg 1983, 277—281.

**katholisch
glauben?**

Herbert Roth

Einführung in die
Glaubenslehre

Herbert Roth SJ

Katholisch glauben? — Einführung in die Glaubenslehre

Der Inhalt der Glaubensbotschaft erschließt sich nur einem ehrfürchtigen Fragen und Meditieren. Dazu will dieses Büchlein in einer katechismusartigen Zusammenschau Denkanstöße und klar formulierte Antworten geben.

Broschiert, 148 Seiten,

öS 98,—

W. ENNSTHALER-VERLAG, 4402 STEYR